

(2)* Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat jährlich zumindest eine Kontrolle der Grundstücke und Grundstücksteile auf Befall mit Gesundheitsschädlingen festzusetzen. Zeitpunkt und Zeitraum der Kontrollen sind entsprechend der Stärke des Befalls mit Gesundheitsschädlingen und den sonstigen seuchenhygienischen Notwendigkeiten zu bestimmen.

(3) Sind unter Berücksichtigung der biologischen und zeitlichen Bedingungen weitere Kontrollen notwendig, so ist vor deren Festlegung das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, davon in Kenntnis zu setzen.

§ 2

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann auf Vorschlag des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zulassen, daß von Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 im Kreis oder einem Teilgebiet des Kreises abgesehen wird.

(2) Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 sind nicht auf Grundstücken oder Grundstücksteilen durchzuführen, für die der Verantwortliche den Befall mit Gesundheitsschädlingen auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung angezeigt hat. Die Anzeige darf z. Z. der festgesetzten Kontrolle nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen.

§ 3

(1) Die Überprüfung auf Bettwanzen (*Cimex lectularius*) und Flöhe (*Pulex irritans* L.) ist bei Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1 nur bei besonderer Notwendigkeit vorzunehmen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestimmt bei der Festlegung der Kontrollen gemäß § 1 Abs. 1, ob eine besondere Notwendigkeit entsprechend Abs. 1 vorliegt.

§ 4

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kann bestimmen, daß Berichte der Schädlingsbekämpfungsbetriebe gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung entweder nach der Anlage 1 oder Anlage 2 zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erstatten sind.

(2) Eine Benachrichtigung des Verantwortlichen für ein Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ist nicht erforderlich, wenn die Bekämpfungsmaßnahme im Anschluß an die Kontrolle durch den Schädlingsbekämpfer durchgeführt wird.

§ 5

(1) Die Verpflichtung, Bekämpfungsmaßnahmen gegen Gesundheitsschädlinge gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung durchzuführen oder von einem Schädlingsbekämpfungsbetrieb durchführen zu lassen, trifft die Verantwortlichen für das Grundstück in der im § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Reihenfolge. Unberührt hiervon bleibt die Anzeigepflicht auf Grund von § 5 Abs. 4 der Verordnung.

(2) In der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 der Verordnung sind die Verantwortlichen für das Grundstück auch zur Tragung der Kosten gemäß § 9 der Verordnung verpflichtet.

(3) Soweit die Verantwortlichen für das Grundstück eine von § 4 Abs. 1 der Verordnung abweichende Reihenfolge vereinbaren, richten sich die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nach den getroffenen Vereinbarungen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1957 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 556) außer Kraft,

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 23. Dezember 1958

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zur Änderung der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes (GBl. S. 37) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 erhält folgende Fassung:

„(1) Die laufende staatliche Unterstützung gemäß g 2 Abs. 2 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt, wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.

(2) Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an Kindes Statt angenommen sind, werden den leiblichen Kindern gleichgestellt. Durch Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.

(3) Als im Haushalt der Mutter lebend gelten auch Kinder, die in folgenden Fällen vorübergehend abwesend sind, wenn die Eltern oder ein Elternteil während der vorübergehenden Abwesenheit für den Unterhalt der Kinder sorgen:

- a) bei Besuch der Grund-, Mittel-, Ober- oder Fachschule außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
- b) bei Berufsausbildung oder Unterbringung in Lehrlingswohnheimen außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
- c) für die Zeit der Krankheit der Mutter;
- d) für die Zeit unzulänglicher Wohnverhältnisse der Familie, wenn von dem örtlich zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bestätigt wird, daß die Kinder bei anderen Personen oder in Heimen untergebracht werden müssen, weil eine der Größe der Familie entsprechende Wohnung zur Zeit nicht beschafft werden kann;
- e) für die Zeit der Berufstätigkeit beider Eltern oder der Mutter, wenn die Kinder deshalb zeitweilig in Heimen oder bei anderen Personen untergebracht werden müssen;

* 6. DB (GBl. I 1958 S. 446)